



Allgemeine Baderegeln

└ ─ ─ ─ ─ ─ ─ ┐ **Gewässerinformationen zum Bocholter Aasee**

- **Das Baden ist nur erlaubt, wenn eine Badeaufsicht im Dienst ist und den Badebereich zum Baden und Schwimmen freigibt - es gilt die Warnbeschilderung und die Beflaggung.**
- **Kindern unter sieben Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet.**
- **Der Badebereich erstreckt sich bis zur Bojenkette - darüber hinaus ist das Baden und Schwimmen generell verboten.**
- **Der Aasee ist ein natürliches Gewässer, in dem Kleinstlebewesen vorkommen (z.B. Zerkarien). Daher sollte direkt nach dem Baden geduscht und ggf. die Badekleidung gewechselt werden.**
- **Windsurfen/Kiteboarding ist im Badebereich bzw. am Sandstrand und auf der Liegewiese verboten.**
- **Hunde und andere Haustiere sind im See, am Sandstrand und auf der Liegewiese generell verboten.**
- **Auf den Gehwegen und in den übrigen Bereichen sind Hunde stets anzuleinen.**
- **Das Abstellen von Fahrrädern ist ausschließlich an den befestigten Fahrradabstellplätzen erlaubt.**

Stadt Bocholt – Der Bürgermeister



1. Gehe nur zum Baden, wenn du dich wohl fühlst. Kühle dich ab und dusche, bevor du ins Wasser gehst.
2. Gehe niemals mit vollem oder ganz leerem Magen ins Wasser.
3. Gehe als Nichtschwimmer nur bis zum Bauch ins Wasser.
4. Rufe nie um Hilfe, wenn du nicht wirklich in Gefahr bist, aber hilf anderen, wenn sie Hilfe brauchen.
5. Überschätze dich und deine Kraft nicht.
6. Bade nicht dort, wo Schiffe und Boote fahren.
7. Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich. Verlasse das Wasser sofort und suche ein festes Gebäude auf.
8. Halte das Wasser und seine Umgebung sauber, wirf Abfälle in den Mülleimer.
9. Aufblasbare Schwimmhilfen bieten dir keine Sicherheit im Wasser.
10. Springe nur ins Wasser, wenn es frei und tief genug ist.

Der Bocholter Aasee ist ein künstlich angelegter See auf dem Gebiet der Stadt Bocholt mit zirka 32 Hektar Wasserfläche. Der See wurde durch Ausbaggerungen ab den 1970er Jahren geschaffen und schließlich 1983 fertiggestellt. Das gesamte Gelände des Naherholungsgebietes Aasee hat eine Fläche von zirka 74 Hektar. Auf dem See ist Segeln und Surfen möglich, in ihm befinden sich eine über eine Brücke begehbare kleine und eine zweite, deutlich kleinere und nicht erschlossene Insel (naturhafte Zone). Es gibt eine während der Badesaison überwachte öffentliche Badestelle mit DLRG-Wachstation und sanitären Einrichtungen am südlichen Ostufer. Der größte Teil des Sees steht der erholungssuchenden Bevölkerung und mehreren Sportvereinen zur Verfügung.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Aasee in Bocholt.

Aufgrund der §§ 20 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. 926/SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), Ziffer 22.1.17 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267/SGV. NRW. 282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV. NRW. 2060) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (2) Der Aasee umfasst die Seefläche zwischen Knufbuch und Pleysstrang vom Verteilerbauwerk zwischen Aa und Pleysstrang im Süden bis zur Stauwerkanlage Königsmühle im Norden (Fläche ca. 31,3 ha).
Für Standort, Lage und Ausmaß des Aasees ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Zweck der Anlage und Haftungsausschluss

Die Anlage dient außer der Hochwasserrückhaltung auch der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeindegebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3 Verbot für Haustiere

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Aasee und das Laufenlassen solcher Tiere im seichten Randbereich des Sees sind verboten.

II. Bootsverkehr

§ 4 Bootszulassung

- (1) Das Befahren des Aasees mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (Segelboote, Windsurfretter, Ruder- und Kanu-boote) ist zulässig.
- (2) An Werktagen sind Katamarane für den Hochschulsport in Abstimmung mit den anderen Segelvereinen zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung der Unter-Wasserbehörde und nur zu Rettungszwecken oder als Begleitung bei Veranstaltungen auf dem Aasee (Segelregatten, Schulungen Kanuamateurschaften der Schulen u. Ä.) zugelassen.
- (4) Segelboote werden nur als jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 6 m oder /und einer Segelfläche von maximal 20 m² zugelassen.
- (5) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
 1. 150 Segelboote oder
 2. 150 Windsurfretter oder
 3. 150 Ruderboote oder
 4. 450 Kanu-boote oder
 5. 30 Tretboote.



★ ★ ★	ausgezeichnet
★ ★	gut
★	ausreichend
—	mangelhaft

- bestehend seit 1983
- Größe der Wasserfläche: ca. 32 Hektar
- maximale Tiefe: ca. 6m
- Bodenbeschaffenheit: Sandboden
- Segelanlage am nördlichen Westufer
- Surferbucht am südlichen Westufer
- Freizeitanlage mit Spiel- und Sportmöglichkeiten am nördlichen Ostufer
- Bewegungspark am südlichen Westufer
- ökologisches Rückzugsgebiet in der „naturnahen Zone“ am südlichen Westufer
- Badebucht und Tretbootverleih am südlichen Ostufer
- Betreiber (u.a. der öffentlichen Badestelle): Stadt Bocholt
- zuständige Wasserbehörde: Bezirksregierung Münster

IV. Eissport

§ 11 Ausübung

- (1) Eisport - Eissegeln und -surfen ausgenommen - ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erlaubt.
Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekannt gemacht.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Nr. 3 und 27 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Bezirksregierung Münster.

§ 13 Bekanntmachung

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) an den Gleit- und Steganlagen,
- b) im Badebereich.

§ 14 Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (3) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebruchs am Aasee in Bocholt des Kreises Borken vom 19. Januar 2007 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 23. November 2016

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde
und als obere Wasserbehörde
54.07-017/2016.0001
In Vertretung
gez. Feller

en III. Baden

§ 9 Örtliche Einschränkung

Das Baden ist nur in dem im Lageplan gekennzeichneten Badestellenbereich und innerhalb der Abgrenzung, die durch eine Bojenkette markiert ist, erlaubt.

Im Übrigen gelten die zeitlichen und organisatorischen Einschränkungen des Badestellenbetreibers. Diese sind im Badestellenbereich durch Hinweis- bzw. Warnschilder bekannt gemacht.

§ 10 Baden von Kindern

Kindern unter sieben Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.